

II-2564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**
Zl. 10 101/40-I/7/77

Wien, am 28. Juni 1977

Parlamentarische Anfrage Nr. 1175/J
der Abgeordneten Egg, Weinberger,
Dr. Lenzi und Genossen betreffend
Billigimporte von Textilien und Be-
kleidung.

*1158 IAB**1977 -07- 01**zu 1175/J*

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1175/J
betreffend Billigimporte von Textilien und Bekleidung,
die die Abgeordneten Egg, Weinberger, Dr. Lenzi und Ge-
nossen am 12. Mai 1977 an mich richteten, böhre ich
mich, folgendes mitzuteilen:

Der Handel mit Textilien ist im Abkommen über den In-
ternationalen Handel mit Textilien geregelt. Dieses Ab-
kommen ist am 1. Jänner 1974 in Kraft getreten und läuft
am 31. Dezember 1977 aus. Es wurde vom Parlament einhel-
lig beschlossen und steht auf Gesetzesstufe (BGBI.Nr. 623/
1974).

Die Hauptziele dieses Abkommens liegen in einer fortschrei-
tenden Liberalisierung des Welthandels mit Textilerzeug-
nissen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer geordneten
Entwicklung und Vermeidung störender Auswirkungen auf ein-
zelnen Märkten und in einzelnen Erzeugungsbereichen sowohl
in Einfuhr- als auch in Ausfuhr ländern.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 2

Im Rahmen dieses Abkommens hat Österreich hinsichtlich der Bekleidungsimporte, vor allem aus dem Fernen Osten, Abkommen mit einer Reihe von Exportländern abgeschlossen.

Diese Abkommen lassen sich in zwei Gruppen einteilen und zwar in die langfristigen Übereinkommen betreffend die Beschränkung der Ausfuhr von Baumwolltextilien einerseits und die kurzfristigen Übereinkommen über die Beschränkung der Ausfuhr von bestimmten Erzeugnissen aus Baumwolle und sonstigen Spinnstoffen andererseits.

Zur ersten Gruppe gehören die Vereinbarungen mit Indien (siehe BGBl. Nr. 624/1974), der Republik Korea (siehe BGBl. Nr. 811/1974), Pakistan (siehe BGBl. Nr. 70/1975) und Ägypten (siehe BGBl. Nr. 152/1975). Die Geltungsdauer umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1977 (Auslaufen des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien), im Falle Ägyptens reicht sie vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1977. Die Übereinkommen mit Indien, Pakistan und der Republik Korea enthalten die Bestimmung, daß eine ungebührliche Konzentration der Einfuhren von Baumwolltextilien in warenmäßiger und zeitlicher Hinsicht zu vermeiden ist.

Die zweite Gruppe umfaßt die in der Folge angeführten kurzfristigen Exportbeschränkungsübereinkommen betreffend bestimmte einzelne Textilerzeugnisse aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bzw. Baumwolle, die mit Hongkong, Japan, der Republik Korea, Portugal (für Macao) und Singapur abgeschlossen wurden und eine unterschiedliche Geltungsdauer aufweisen.

Land	Geltungsbereich	BGBl.Nr.
Republik Korea	1.8.1974 - 31.7.1975	625/1974
	1.8.1975 - 31.7.1976	486/1975
	1.8.1976 - 31.7.1977	416/1976
*)	1.6.1976 - 31.7.1977	415/1976

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 3

Land	Geltungsbereich	BGBl.Nr.
Hongkong	1.2.1975 - 31.1.1976	216/1975
	1.2.1975 - 31.1.1976	487/1975
	1.2.1976 - 31.1.1977	357/1976
	1.2.1977 - 31.12.1977	147/1977
Japan	1.1.1976 - 31.12.1977	413/1976
Portugal (für Macao)	1.2.1976 - 31.1.1977	414/1976
	1.2.1977 - 31.12.1977	149/1977
Singapur	1.8.1976 - 31.7.1977	498/1976

Von den mit der Republik Korea abgeschlossenen Abkommen betreffen die ersten drei genannten Übereinkommen Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen, während das unter BGBl. Nr. 415/1976 angeführte, mit *) bezeichnete Übereinkommen, Socken aus synthetischen Spinnstoffen zum Gegenstand hat. Das bei Hongkong unter BGBl. Nr. 487/1975 angeführte Übereinkommen brachte lediglich eine formelle Änderung (statistische Nummern in Hongkong) des Abkommens unter BGBl. Nr. 216/1975.

Hinsichtlich einer Verlängerung dieser Exportbeschränkungsübereinkommen sind mit der Republik Korea und Singapur Verhandlungen bereits in Aussicht genommen. Hinsichtlich der übrigen Abkommen ist beabsichtigt, die Verhandlungen für deren Verlängerung zeitgerecht aufzunehmen.

Eine grundsätzliche Einigung - die beiderseitige Unterferdigung des diesbezüglichen Übereinkommens steht noch aus - konnte mit Malaysia hinsichtlich der Einfuhr von 300.000 Stück Hemden aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen für den Zeitraum 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1977 erzielt werden.

Blatt 4

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Um die Durchführung dieser bilateraler Abkommen sicherzustellen, habe ich für die betreffenden Waren jeweils mit Verordnung die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form aufgehoben.

Anzuführen wären auch die Vereinbarungen Österreichs mit Hongkong betreffend Ausstellung von Exportautorisationen (für die Zeit vom 1. August 1974 bis 31. Juli 1975, siehe BGBl. Nr. 9/1975, für den Zeitraum vom 1. März 1976 bis 31. Jänner 1977, siehe BGBl. Nr. 356/1976 und für 1. Februar 1977 bis 31. Dezember 1977, siehe BGBl. Nr. 148/1977).

Zielsetzung dieses Ausfuhrautorisationssystems ist es, eine genaue Vorschau über die Ausfahrtendenzen in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen sowohl Hongkong als auch das Einfuhrland, somit Österreich, an einer Kontrolle des Handels interessiert sind. Mit diesen Abkommen werden alle Exporte jener Erzeugnisse, die im Anhang dieser Abkommen angeführt sind, von der Ausstellung von Exportautorisationen durch das Handels- und Industrieministerium in Hongkong abhängig gemacht. Gemäß dem zuletzt am 26. Jänner und 4. Februar 1977 (BGBl. Nr. 148/1977) abgeschlossenen Abkommen kann Österreich die Aussetzung der Ausstellung von Exportautorisationen verlangen, wenn nach österreichischer Auffassung der österreichische Markt durch Einfuhren aus Hongkong von den durch diese Vereinbarung erfaßten Erzeugnissen einer Marktstörung ausgesetzt ist.

Aufgrund der erwähnten Schutzbestimmungen, die diese Abkommen beinhalten, ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die Importe nicht in einem Ausmaß wachsen zu lassen, das die heimische Wirtschaft ernsthaft gefährdet. Im Hinblick auf die bisher festgestellten Umgehungsimporte habe ich meine Beamten angewiesen, bei den Verhandlungen über die Verlängerung dieses Abkommens auf die österreichischen

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 5

Wirtschaftsinteressen noch mehr als bisher Bedacht zu nehmen. Diese Verhandlungen finden bereits seit Beginn d.J. statt, konnten aber bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Aufgrund des im Jahre 1976 aufgetretenen Verdachtes der Einfuhr von Textilien und Konfektionserzeugnissen unter Umgehung der Ursprungsregeln der Integrationsabkommen wurden vom Bundesministerium für Finanzen vorerst im Bereich Wien, Niederösterreich und Burgenland jene Abfertigungen von Herrenhemden ermittelt, die von Oktober 1975 bis April 1976 erfolgt sind und für die eine nähere Untersuchung in Betracht kam. Sodann wurden jene Abfertigungsbefunde herausgesucht, die Sendungen betrafen, bei denen infolge des vom ausländischen Versender oder der Speditionsfirma, die in Österreich die Verzollung durchgeführt hat, angegebenen niedrigen Einzelpreises eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Zutreffen der Verdachtsmomente bestand.

Auf diese Weise wurden insgesamt 65 Warenverkehrsbescheinigungen ermittelt, von denen 49 in der BRD, 15 in Italien und 1 in den Niederlanden ausgestellt worden sind. Die Warenverkehrsbescheinigungen wurden im Juli 1976 den entsprechenden Zollverwaltungen zur Durchführung von Verifizierungsverfahren gemäß Art. 16 des Protokolls Nr. 3 des Freihandelsabkommens Österreich - EWG übermittelt.

In den Begleitschreiben, in denen das Verifizierungsbegehren ausführlich begründet wurde, wurden die angeschriebenen Zollverwaltungen um entsprechende Mitteilung für den Fall gebeten, daß ihre Erhebungen zur Feststellung auch anderer unrichtiger Warenverkehrsbescheinigungen der gleichen Firma oder auch anderer Firmen der gleichen oder einer ähnlichen Branche führen sollten.

Blatt 6

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Bis jetzt hat die BRD das Verifizierungsansuchen betreffend 46 Warenverkehrsbescheinigungen beantwortet. 3 Warenverkehrsbescheinigungen befinden sich noch in Prüfung. Von den 46 Warenverkehrsbescheinigungen, hinsichtlich derer ein Ergebnis bereits vorliegt, waren 7 richtig, 6 teilweise richtig und der Rest, demnach 33, zur Gänze zu Unrecht ausgestellt.

Von den Italien zur Verifizierung übersandten 15 Warenverkehrsbescheinigungen waren 5 richtig und 10 zur Gänze zu Unrecht ausgestellt, ebenso die eine holländische Warenverkehrsbescheinigung.

In Entsprechung des vorhin erwähnten Ersuchens haben die bundesdeutschen Zollbehörden bislang hunderte von Ursprungsnachweisen (EUR. 1 und EUR. 2) bekanntgegeben, die in den Jahren 1975 und 1976 zu Unrecht ausgestellt worden sind. Die bisher übermittelten Daten betreffen etwa 40 bis 50 bundesdeutsche Exporteure, und neben Hemden auch andere textile Konfektionserzeugnisse.

Italien lehnte eine spontane Bekanntgabe von unrichtigen Warenverkehrsbescheinigungen ab.

In ihren Antworten teilen die befaßten Zollverwaltungen nur mit, ob die betreffenden Ursprungsnachweise zu Unrecht ausgestellt worden sind. Man kann daher nicht ohne weitere Prüfung sagen, daß es sich bei allen diesen Fällen um "Umgehungsimporte" handelt.

Ebenso ist es unrichtig, generell von "Niedrigpreisimporten" zu sprechen: nicht wenige der mitgeteilten Warenverkehrsbescheinigungen betreffen z.B. Hemden mit einem Einstandspreis von rd. DM 15,-- franco Grenze unverzollt pro Stück.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 7

Aufgrund der bisherigen Erhebungsergebnisse wurde vom Bundesministerium für Finanzen eine Überprüfung aller Importe angeordnet, die in den Jahren 1974 - 1976 zu den Integrationszöllen getätigt wurden und Waren der TNrn. 60.03 A, 60.03 D, 60.04 B, 60.04 D, 60.05 B 1, 60.05 B 3, 61.01 B, 61.01 C 3, 61.01 D, 61.02 B, 61.02 C 3, 61.02 D, 61.03 B 3 und 61.03 C betrafen, bei denen der Exporteur in der BRD, in Italien, in der Schweiz, in Großbritannien bzw. in den Niederlanden seinen Sitz hatte (hinsichtlich der Niederlande erstreckt sich diese systematische Überprüfung nur auf Hemden).

Die entsprechend umfangreichen und arbeitsaufwendigen Erhebungen sind zur Zeit bei den Zolldienststellen im gesamten Bundesgebiet im Gange. Nach Abschluß dieser Erhebungen wird eine entsprechend große Zahl von Verifizierungsansuchen an die Zollverwaltungen der genannten fünf Staaten gerichtet werden.

Dem Schutz gegen Umgehungsimporte dient auch der Umstand, daß die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Waren aus Ländern, die nicht dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen angehören, nur bei Direktimporten gilt. Bei Lieferungen über Drittländer ist daher die Bewilligung beim Ministerium zu beantragen.

Weiters gilt gegenüber jenen Staaten, die nicht dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen angehören, sowie gegenüber jenen Staaten, mit denen in bilateralen Verträgen Schutz- und Preisklauseln vereinbart sind, das Vidierungsverfahren.

Am 16. Juni 1977 fand ein Gespräch zwischen Vertretern der Bundeskammer, der Textilindustrie und mir statt. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gespräches werde ich in Kürze dem

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 8

Außenhandelsbeirat den Entwurf einer Verordnung vorlegen, durch die bei bestimmten, besonders gefährdeten Positionen des Textil- und Bekleidungssektors Vorsorge getroffen wird, daß jene Daten, die für eine zweckentsprechende Wahrnehmung der aus dem Multifaserabkommen erwachsenden Möglichkeiten notwendig sind, rascher als bisher zur Verfügung stehen. Außerdem werden diese Maßnahmen auch dem Erkennen und der Verfolgung von Umgehungsimporten förderlich sein.

Darüber hinaus werden auch weitere Möglichkeiten geprüft, um für die österreichische Textil- und Bekleidungsindustrie faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen noch zuverlässiger zu sichern und damit zur Sicherung der Arbeitsplätze der in dieser Industrie Beschäftigten beizutragen.

Haeberle